

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand Nov. 2021

§ 1 Allgemeines

Es gilt deutsches Recht. Allen Rechtsgeschäften liegen die nachstehenden AGB zugrunde. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, ohne daß es einer erneuten Vereinbarung bedarf. Abweichenden AGB unserer Vertragspartner widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Spätestens durch Entgegennahme der Ware und/oder Annahme der Leistung erklärt sich der Vertragspartner mit diesen Bedingungen einverstanden, auch wenn er vorher ausdrücklich widersprochen hat. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Käufer ist an seine Bestellung 14 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist kann der Verkäufer die Bestellung ablehnen. Erfolgt keine Ablehnung, so gilt die Bestellung mit Ablauf des 14 Tages als angenommen.

§ 3 Lieferung

Versand und Zustellung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit Aufgabe der Ware zum Versand auf den Besteller über. Führt der Verkäufer den Versand mit eigenen Transportmitteln durch, geht die Gefahr mit Abgang aus dem Lager des Verkäufers auf den Besteller über. Bei Auftragserteilung nicht vorhersehbare Umstände wie Mangel an Roh- oder Hilfsstoffen oder Behinderungen durch höhere Gewalt (Krieg, Unruhen, Streik usw.), berechtigen den Verkäufer, sofern hierdurch die Lieferung der bestellten Ware unmöglich wird, zum Rücktritt vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Käufer. Bei einem zeitlich begrenzten vom Verkäufer unverschuldeten Lieferhindernis ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Liefertermin um den Zeitraum der Hinderung zu überschreiten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort rein netto zahlbar. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für den Verkäufer kosten- und spesenfrei angenommen. Die Hinnahme erfolgt erfüllungshalber.

§ 5 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind vom Käufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich dem Verkäufer zu rügen. Die Gewährleistung bei Verträgen über neu hergestellte Sachen und Leistungen beschränkt sich nach der Wahl des Verkäufers auf Ersatzlieferung und Nachbesserung. Die Gewährleistung über gebrauchte Sachen ist ausgeschlossen. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung gescheitert, unmöglich oder wird eine solche verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Eine Nachbesserung gilt als gescheitert, wenn auch der zweite Nachbesserungsversuch fehl schlägt. Bei hochtechnischen Geräten gilt eine Nachbesserung als gescheitert, wenn drei Nachbesserungsversuche erfolglos blieben. Die Gewährleistung erlischt nach Eingriffen oder Reparaturversuchen des Käufers oder eines nicht autorisierten Dritten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises sowie Ausgleichung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung Verkäufer/Käufer herrührender auch künftiger Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der nach § 4 erfüllungshalber angenommenen Schecks. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Käufer in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Käufer ist zur Verpfändung und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware in jedweder Form nicht berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der gelieferten Ware durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Haftung

Die Haftung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung beruhen. Die Haftung beschränkt sich bei Reparaturaufträgen auf den Neuwert des Gerätes.

§ 8 Reparaturen

Reparaturaufträge, soweit sie nicht im Rahmen der Gewährleistung erfolgen, führt der Verkäufer zu seinen jeweils günstigsten Kundendienstsätzen durch. Die Fahrzeit gilt hierbei als Arbeitszeit.

§ 9 Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige wirksame Bestimmung, die nach dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neuhausen, Gerichtsstand ist Esslingen.

Sonderbedingungen für die Vermietung

§ 1 Versicherungspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, für die Vertragsdauer die Mietsache zum Neuwert gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes und der Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. Der Mieter tritt mit Abschluß des Mietvertrages sämtliche Ansprüche aus vorstehenden Versicherungsverträgen sowie Ansprüche gegen etwaige Schädiger und deren Versicherer an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 2 Instandhaltung

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache während der Vertragsdauer auf seine Kosten ordnungsgemäß zu warten, instandzuhalten und instandzusetzen.

§ 3 Untervermietung/Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der Mieter ist zur Untervermietung, bzw. zu jedweder entgeltlich oder unentgeltlich Gebrauchsüberlassung der Mietsache nicht berechtigt.

§ 4 Informationspflicht des Mieters

Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Störungen an der Mietsache unverzüglich zu melden. Desweiteren sind alle im Zusammenhang mit der Mietsache stehenden etwaigen Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme durch Dritte; bei Pfändung oder ähnlichen Maßnahmen, die die Mietsache beeinträchtigen oder gefährden; bei Vergleichs- oder Konkursanträgen über das Vermögen des Mieters.

§ 5 Haftung des Vermieters

Die Ansprüche der §§ 536, 537 BGB stehen dem Mieter nur dann zu, wenn die eingeschränkte Tauglichkeit der Mietsache trotz Beseitigungsversuchen des Vermieters über einen Zeitraum von zehn Tagen gerechnet ab Beginn der Beseitigungsversuche nicht behoben worden ist und dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Rückgabe der Mietsache

Die Mietsache ist nach Vertragsende unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Wird die Mietsache nicht unverzüglich zurückgegeben, bzw. ein vereinbarter Rückgabetermin nicht eingehalten, so ist für den Verzugszeitraum der Mietzins pro Tag zu entrichten. Wird fehlendes Zubehör nicht innerhalb von drei Tagen nachgeliefert, so wird es zum Neuwert dem Mieter berechnet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters wegen eigener Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Mieters ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Mieter kann die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche wieder abtreten, übertragen oder verpfänden.

§ 8 Rücktritt des Mieters

Für den Fall des Rücktritts des Mieters vor Vertragsbeginn steht dem Vermieter ein Aufwendungsrecht wie folgt zu: bei Rücktritt bis eine Woche vor Vertragsbeginn 25% des vereinbarten Mietzinses; bei Rücktritt bis drei Tage vor Vertragsbeginn 50% des vereinbarten Mietzinses; bei späterem Rücktritt 75%, am Vortag oder Tag der Veranstaltung 100% des vereinbarten Mietzinses.

§ 9 Transport der Mietsache

Der Transport bzw. die Anlieferung der Mietsache erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters.